

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Etzelsrode vom 13.12.2016

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat Etzelsrode in seiner Sitzung am 26.10.2016 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Etzelsrode betreibt den Friedhof in Etzelsrode als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung mit Trauerhalle erhebt die Gemeinde Etzelsrode nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
  - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
  - für Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

### § 3

#### Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

##### 1. Erwerb von Nutzungsrechten

##### 1.1. Erdgrabstätten

- |                                                                                   |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren               | 539,00 €   |
| b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren              | 1.120,00 € |
| c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr  | 18,00 €    |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 27,00 €    |

## 1.2 Urnengrabstätten

- |                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren              | 296,00 € |
| b) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 11,00 €  |

## 1.3 Gemeinschaftsanlagen

- |                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 124,00 € |
|--------------------------------------------------------------|----------|

## **2. Trauerhalle, Leichenhalle**

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| Nutzung der Trauerhalle | 150,00 € |
|-------------------------|----------|

## **3. Sonstige Leistungen**

- |                                                                                                                          |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 21,00 €  |
| b) Verwaltungstätigkeit für Anzeige der gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen                                       | 21,00 €  |
| c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Asche                                                          | 53,00 €  |
| d) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche                                                         | 107,00 € |

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
  - § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
  - § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
  - § 3 Pkt. 2 bis 3 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Etzelsrode vom 04.05.2000 außer Kraft.

Etzelsrode, den 13.12.2016  
Gemeinde Etzelsrode

  
Echtermeier  
Bürgermeisterin



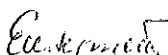
### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Etzelsrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Etzelsrode, den 13.12.2016  
Gemeinde Etzelsrode

  
Echtermeier  
Bürgermeisterin



